

1. Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 20.12. 2016 folgende Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Verwendungszweck und Deckungsgrade

Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

- (3) Der in Absatz 1 und 2 bezeichnete Aufwand wird gedeckt
- (a) zu 0,00 % durch Gebühren und sonstige Entgelte und Erlöse
 - (b) zu 48,75 % durch den Fremdenverkehrsbeitrag sowie
 - (c) zu 51,25 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

§ 3

Beitragsmaßstab

Absatz 2 a) erhält die folgende Fassung:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorvorjahr, der Umsatz des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahres);

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 7,85 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1

Artikel II

Die Änderungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung – siehe Artikel I – treten am 01.01.2017 in Kraft

Goslar, den 20.12.2016

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister